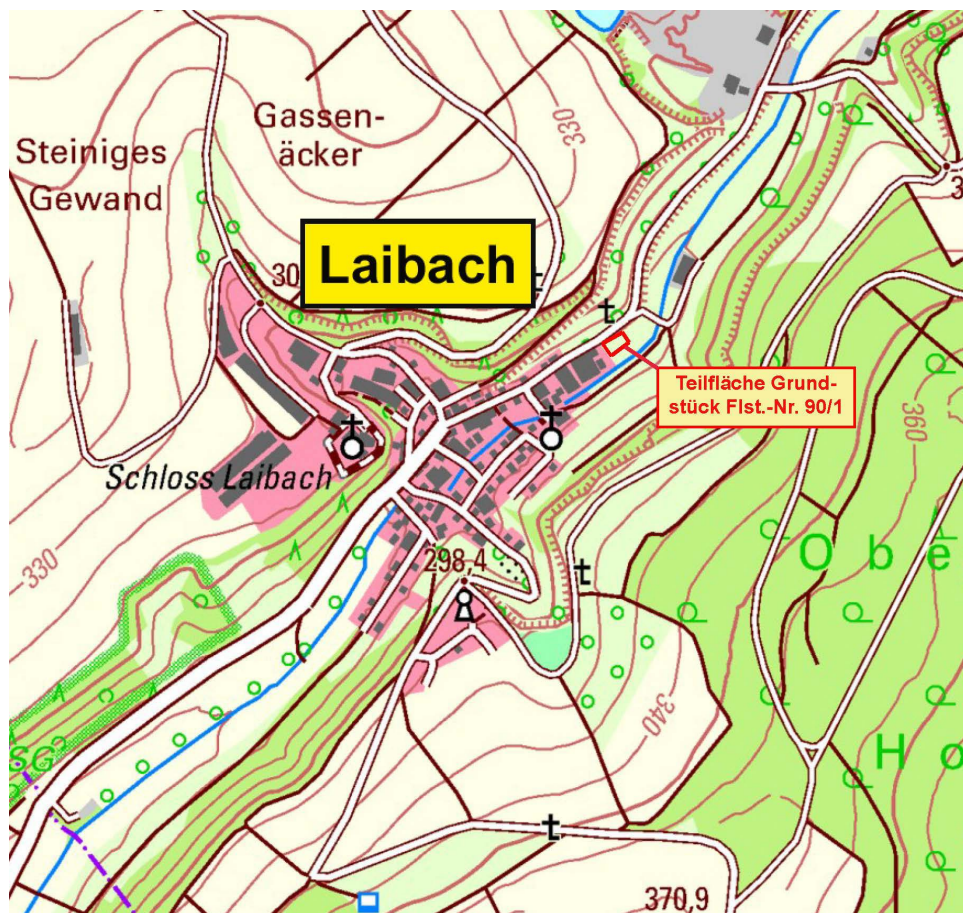




Gemeinde Dörzbach OT Laibach

Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1
(Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB)

– ENTWURF –



Bestehend aus:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Begründung |
| Anlage 2 | Lageplan [BL 02-01] |
| Anlage 3 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |



Gemeinde Dörzbach OT Laibach

Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1
(Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB)

- ENTWURF -

BEGRÜNDUNG

Anlage 1

Aufgestellt:
Osterburken, 12.11.2024

Für den Vorhabenträger:
Gemeinde Dörzbach

Sans

Kümmerle, Bürgermeister

NHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Angaben.....	1
2. Anlass sowie Ziele und Zwecke der Planung	1
3. Abgrenzung des Gebietes	2
4. Übergeordnete Planungen	2
4.1 Regionalplan	2
4.2 Flächennutzungsplan.....	3
5. Bestandssituation des Plangebietes	3
6. Städtebauliche und grünordnerische Bestandssituation.....	4
6.1 Verkehr und Erschließung	4
6.2 Bewertung der Veränderung bzw. des Eingriffs	4
6.2.1 Eingriff- / Ausgleich Naturhaushalt.....	4
6.2.2 Hochwasser-Überschwemmungsgebiet	5
6.2.3 Schutzgebiete	5
7. Planungsrechtliche Festsetzungen	6
8. Erlass von örtlichen Bauvorschriften.....	7
8.1 Gestaltung der Gebäude und Flächen.....	7

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Dörzbach mit dem Ortsteil Laibach liegt im nordwestlichen Teil des Hohenlohekreises. Der genannte Ortsteil ist nur noch geringfügig durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in der Ortslage überwiegend jedoch durch gemischt genutzte Bauflächen und im südwestlichen Randbereich überwiegend durch Wohnbaunutzung.

In der ländlichen Region ist es auf Grund der gegebenen Strukturschwäche für eine Kommune unumgänglich bedarfsgerecht Mischbauflächen anzubieten. Einer großen Bedeutung kommt dabei die Aktivierung von innerörtlichem Potential zu. Allerdings sind derartige Potentiale nicht vorhanden. In der Summe ist der Ortsteil Laibach durch gemischt genutzte Bauflächen geprägt und durch das ca. 450 m entfernte Schotterwerk mit dem einhergehenden Lkw-Verkehr beansprucht.

2. Anlass sowie Ziele und Zwecke der Planung

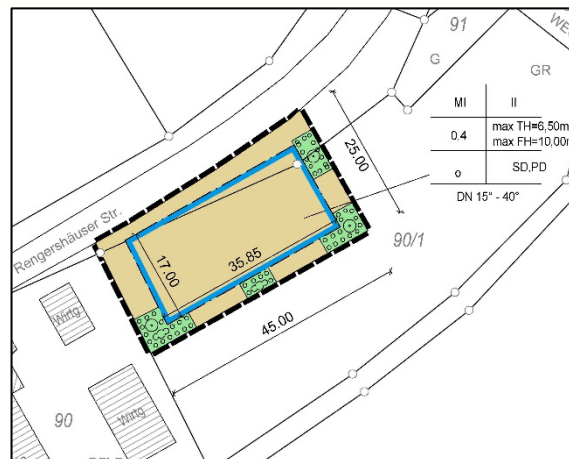
Aufgrund einer konkreten Frage nach Bauland soll eine Teilfläche angrenzend an die Gemeindeverbindungsstraße Laibach - Rengershausen am östlichen Ortsrand vom OT Laibach im Außenbereich gelegene Grundstück Flst.-Nr. 90/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und so ein Baugrundstück für den örtlichen Bedarf an Wohnbaufläche bereitgestellt werden.

Durch die vorgesehene Abgrenzungs- und Abrundungssatzung von Laibach soll die im Plangebiet liegende Teilfläche des Flst.-Nr. 90/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden.

Ziele der Planung sind dabei auch die landschaftsgerechte Einbindung der künftigen Bebauung und die Ausgestaltung eines Ortsrandes südöstlich der „Rengershäuser Straße“ sowie die Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Umweltbelange.

3. Abgrenzung des Gebietes

Das kleinräumig rechteckige Plangebiet wird durch z.T. markante Linien abgegrenzt. Im Norden grenzt es direkt an die Gemeindeverbindungsstraße „Rengershäuser Straße“ an, im Westen begrenzt der aktuelle Siedlungsrand das Plangebiet. Im Osten und Süden grenzt das Plangebiet an die freie Landschaft an.



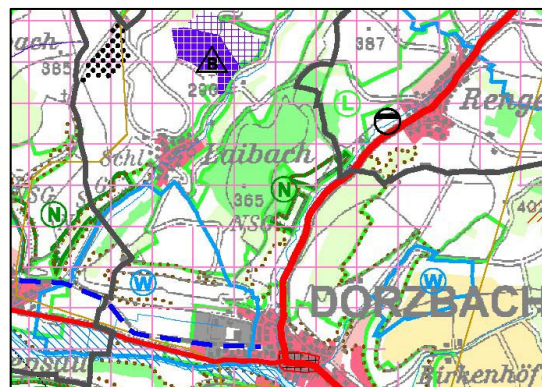
4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt laut Regionalplan 2020 direkt westlich angrenzend an die ausgewiesene Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet.

Die Gemeinde Dörzbach ist im Regionalplan als Standort für zentralrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen. Dörzbach liegt auf der regionalen Entwicklungsachse, Künzelsau - Bad Mergentheim.

Neben Schaffung von Arbeitsplätzen ist die Erstellung von Wohnungen auch im ländlichen Bereich ein stetiges Ziel, zumal zeitgerechter Wohnraum das Abwandern gerade auch der jungen Bevölkerungsgruppen entgegen wirkt.

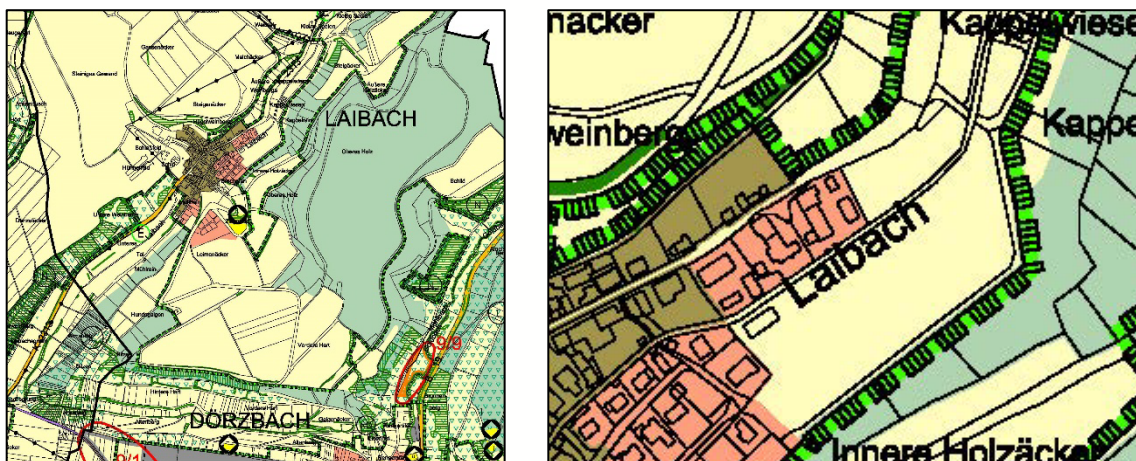


Der Landesentwicklungsplan legt Wert auf eine räumliche Entwicklung, bei der neben einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur mit vielseitiger und krisenfester Erwerbsmöglichkeit, einschließlich der bedarfsgerechten Wohnplatzschaffung für die dörfliche Bevölkerung auch die Ziele des ökologischen Naturhaushaltes mit der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter einschließlich die Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft es zu sichern gilt.

4.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan bzw. deren Fortschreibung mit Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2018 wurde letztmals als 9. Änderung vom Gemeindeverwaltungsverband Krautheim/Dörzbach/Mulfingen beschlossen.

Das Plangebiet wird in dieser aktuellen Fortschreibung nach der aktuellen Beschlusslage durch den Gemeindeverwaltungsverband mit dem Plangebiet nicht berücksichtigt, sodass das Parallelverfahren für das Plangebiet durchgeführt werden muss. Damit ist sichergestellt, dass Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gleiche Nutzungsart darstellen.



5. Bestandssituation des Plangebietes

Der Planungsbereich beschreibt eine Flächengröße von rund 0,08 ha.

Die 815 m² große Fläche ist gegliedert in:

- 815 m² (100 %) Mischfläche. Hiervon sind 100 m² als private Grünfläche festgesetzt und bei einer Grundflächenzahl GRZ=0,4 max. 326 m² überbaubar.

Das Plangebiet ist nur gering geneigt. Das betroffene unbebaute Grundstück (Flst.-Nr. 90/1) liegt im Außenbereich und wird bisher als Gartenland genutzt bzw. dient dem direkt angrenzenden Ferienhof als Freizeitwiese.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten direkt an den Ferienhof „Marina“ an, bzw. kleine Freizeiteinrichtungen sind direkt von dem Plangebiet betroffen.

Die Topographie zeigt eine bis zu 4,00 m hohe Böschung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze, auf deren Böschungsoberkante die Gemeindeverbindungsstraße Laibach – Rengershausen verläuft.

Der Böschungstreifen ist durch Feldgehölz geprägt, wobei ein wesentlicher Anteil zum Straßenbaugrundstück zählt und dieser Anteil max. nur durch eine Zufahrt beeinträchtigt wird.

6. Städtebauliche und grünordnerische Bestandssituation

6.1 Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet ist durch die direkt an der angrenzende Gemeindeverbindungsstraße Laibach – Rengershausen bestens an das qualifizierte Straßennetz angebunden, bzw. über die Ortsdurchfahrt von Laibach erreichbar.

Insofern kann das Plangebiet über vorhandene Straßen optimal angedient werden.

Der Anschluss an Infrastrukturleitungen ist unproblematisch, da die notwendigen Anbindungsstellen an die vorhandenen Netze in unmittelbarer Nähe verlaufen und direkt an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden kann.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die Hausanschlussleitungen dem vorhandenen Mischwassernetz und damit über den Verbindungssammler und der Druckleitung der Kläranlage Krautheim zugeführt.

Unbelastetes Oberflächenwasser aus den Dachflächen kann in den angrenzenden „Laibach“ eingeleitet werden.

Die Wasserversorgung wird über eine Netzerweiterung ebenso sichergestellt wie die Strom- oder Fernmeldeversorgung.

6.2 Bewertung der Veränderung bzw. des Eingriffs

6.2.1 Eingriff- / Ausgleich Naturhaushalt

Unter Berücksichtigung von § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes sind unabhängig davon aber ausreichend zu berücksichtigen.

Zur Bewertung des gering vorgefundenen Grünbestands und zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange wurden Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in den Planentwurf aufgenommen:

- Hinweis zum schonenden Umgang mit Boden.
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen bei Hof-, Stellplatz-, Wege- und Terrassenflächen.
- Ausschluss unlackierter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen.
- Erhaltung bzw. Pflanzgebot von Gehölzen.
- Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung im Vorfeld der Bauarbeiten.

Die Unterlagen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden von dem Büro AWL, Dipl.-Biol. Dieter Veile, Obersulm erarbeitet und sind beigelegt.

6.2.2 Hochwasser-Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt mit sehr geringer Fläche innerhalb von Überflutungsflächen HQ100 der LUBW, die überbaubare Fläche liegt allerdings außerhalb.

Die Wasserspiegellage vom Gewässer „Laibach“ liegt entlang des Plangebietes bei einem HQ100 bei 276,30 m üNN und bei einem HQextrem bei 276,60 m üNN. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete - ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf - Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Aus diesem Grund liegt nur ein schmaler Streifen des Plangebietes außerhalb der überbaubaren Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In diesem ist nach § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 78 Absatz 5 WHG ist nicht notwendig, zumal

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und ein Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich nicht erfolgt,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachhaltig verändert wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- Die Nutzung des Plangebietes hochwasserangepasst erfolgen kann.

Zudem muss nach § 78 Abs. 3 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Nach § 78b WHG ist bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Die Bebauung des Plangebietes bedeutet daher keine nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und die baulichen Anlagen hochwassersicher errichtet.

6.2.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotop, Wasserschutzgebiete, etc.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nachdem das Plangebiet eine nahtlose Fortsetzung der bebauten gemischt genutzten Ortslage darstellt, wurden die Festsetzungen für das Plangebiet daraus entwickelt, d.h. neben den Regelungen der Einbeziehungs- / Abgrenzungssatzung ist die weitergehende Zulässigkeit von einzelnen Vorhaben nach dem Einfügungsgebot nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Als Art der baulichen Nutzung wurde gemäß § 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauGB ein Mischgebiet festgesetzt. Damit wird die angrenzende Nutzung fortgesetzt.

Auch beim Maß der baulichen Nutzung soll mit den Festsetzungen der Obergrenzen nach § 17 BauNVO eine größtmögliche Vielfalt und Ausnutzung bei der Grundstücksbebauung möglich sein. Daher wird im Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Damit wird eine großzügige Flächenausnutzung ermöglicht und gleichzeitig Freiflächen für Stellplätze und Grünflächen gewährleistet.

Im gesamten Planbereich wird eine offene Bauweise nach §22 BauNVO festgesetzt.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe von 6,50 m bzw. Firsthöhe von 10,00 m bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche vor Beginn der Erdarbeiten verbunden mit einer Dachneigung von 0° - 40° bei Sattel-, Pult- oder Flachdächer begrenzt die Höhe der baulichen Anlagen.

Die überbaubaren Flächen wurden durch Baugrenzen so großzügig festgelegt, dass dem jeweiligen Bauvorhaben eine große Vielfalt in der Stellung der baulichen Anlagen eingeräumt wird und gleichzeitig die Grundstücksflächen optimal ausgenutzt werden können.

Aus gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten, aber auch um der Ausgleichsregelung Rechnung zu tragen, und den harten Übergang von der Bebauung zur offenen Landschaft abzuschwächen wurden Flächen und Standorte für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, bzw. in Abhängigkeit von der Grundstücksfläche Pflanzgebote erlassen.

Die grünordnerischen Ziele sind:

- Sicherung für Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung sowie Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Weitgehende Ausschöpfung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf dem Baugrundstück und somit Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes
- Herstellung einer breiten und ökologisch wertvollen Eingrünung als Übergang zur freien Landschaft

Überwiegend am Plangebietsrand, insbesondere am südöstlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

Daneben ist der 10,00 m breite Gewässerrandstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten, bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des 10 m breiten Gewässerrandstreifens.

8. Erlass von örtlichen Bauvorschriften

8.1 Gestaltung der Gebäude und Flächen

In der Planung wurden als örtliche Bauvorschriften Festsetzungen getroffen, die verhindern, dass Verunstaltungen auftreten.

Der Gestaltung dienen hierbei die Festsetzungen von nicht zulassungsfähigen Fassaden- und Dachfarben, Materialien.

Auch bezüglich der Einfriedungen wurden Vorgaben hinsichtlich der nachbarlichen Beeinträchtigungen bzw. der Höhe und Materialien erlassen.

Damit die unbebauten Flächen unterhalten und gepflegt werden, sind diese gärtnerisch anzulegen. Dabei sollen diese Flächen gleichzeitig der Versickerung und Retention von Regenwasser dienen, um damit die Kläranlage bzw. den Vorfluter nicht unnötig zu belasten.

Somit wird bei den unbebauten Flächen der Schwerpunkt auf eine naturnahe Gestaltung gelegt. Unversiegelte Flächen entlasten die Abwasseranlage und dienen gleichzeitig dem Grundwasservorkommen. Bepflanzte Flächen dienen der Verbesserung von Boden, Luft und Klima und wirken dadurch als Ausgleich für die bebauten Flächen.



Gemeinde Dörzbach OT Laibach

Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
Teilfläche Grundstück Flst.-Nr. 90/1
(Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB)

- ENTWURF -

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Anlage 3

Aufgestellt:
Osterburken, 12.11.2024

Für den Vorhabenträger:
Gemeinde Dörzbach

Sans

Kümmerle, Bürgermeister

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bauvorhaben Flst. Nr. 90/1

im Gebiet der

Gemeinde Dörzbach
OT Laibach
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Gemeinde Dörzbach
Marktplatz 2
74677 Dörzbach

Juli 2024



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



Vorhaben: Bauvorhaben Flst. Nr. 90/1

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeinde Dörzbach
Marktplatz 2
74677 Dörzbach

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)


Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März 2024 – Juli 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsraum	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	14
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	15
5.1.	Relevanzprüfung	15
5.2.	Bestandserfassung	15
5.3.	Konfliktermittlung	15
5.4.	Ausnahmeprüfung	16
6.	Planungsrelevante Artengruppen	18
6.1.	Vögel	18
6.1.1.	Erfassungsmethodik	18
6.1.2.	Nachweise	18
6.1.3.	Konfliktermittlung	20
6.2.	Reptilien	23
6.2.1.	Erfassungsmethodik	23
6.2.2.	Nachweise	23
6.2.3.	Konfliktermittlung	23
6.3.	Schmetterlinge	23
6.3.1.	Erfassungsmethode	23
6.3.2.	Nachweise	24
6.3.3.	Konfliktermittlung	25
7.	Bewertung des Vorhabens bezüglich des landesweiten Biotopverbunds	25
8.	Gutachterliches Fazit	28
9.	Literatur	30

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	19
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	19
3	Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Gemeinde Dörzbach	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Lage von Biotop Nr. 365241260031 im nordwestlichen Untersuchungsgebiet	8
3	Lage von Biotop Nr. 165241263025 im nordwestlichen Untersuchungsgebiet	8
4	Lage des Biotopverbundes für trockene Standorte mit Untersuchungsgebiet	9
5	Lage des Biotopverbundes für mittlere Standorte mit Untersuchungsgebiet	9
6	Blick auf das Plangebiet/Spielplatz aus Osten	10
7	Südlicher Teil des Plangebiets/Spielplatzes mit Sandkasten und Rutschbahn	10
8	Südlicher Teil des Plangebiets/Spielplatzes mit Schaukel	11
9	Plangebiet mit östlich angrenzendem Rasen und staudenbewachsenem Lai-	11
10	Extensiv genutztes Grünland nördlich und östlich des Plangebiets	11
11	Staudenbewachsener Laibach mit extensiv genutztem Grünland	11
12	Böschung westlich des Plangebiets mit „Grünland mittlerer Standorte“	12
13	Böschung westlich des Plangebiets mit „Grünland mittlerer Standorte“	12
14	Einreihige Hecke neben der Rengershäuser Straße oberhalb der Böschung	12
15	Einreihige Hecke neben der Rengershäuser Straße oberhalb der Böschung	12
16	Vielseitig aufgebauter Garten südöstlich des Plangebiets	13
17	Steinhaufen im Garten südöstlich des Plangebiets	13
18	Garten mit Trockenmauer am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets	13
19	Garten mit Trockenmauer am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets	13
20	Mähwiese westlich von Laibach „Weinberge“ (Biotop-Nr. Nr. 365241260031)	13
21	Magerrasen nordöstlich Laibach (Biotop-Nr. 165241263025)	13
22	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-	16
23	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	17
24	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	20
25	Magerrasen-Perlmuttfalter (<i>Clossiana dia</i>)	24
26	Schachbrettfalter (<i>Melanargia galathea</i>)	24
27	Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)	24
28	Rotrandbär (<i>Diacrisia sannio</i>)	24

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Dörzbach möchte im Ortsteil Laibach eine am nordöstlichen Ortsausgang gelegene Teilfläche von Flurstück Nr. 90/1 planerisch zur Bebauung vorbereiten. Durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgen ein direkter Eingriff in eine Zierrasenfläche und indirekte Eingriffe in eine Hecke, extensiv genutztes Grünland, einen Bachlauf, einen Hausgarten sowie in eine Streuobstwiese, die alle in der näheren Umgebung des geplanten Baufelds liegen. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Darüber hinaus wurde überprüft, ob sich im Plangebiet geschützte Lebensraumtypen gemäß der FFH-RL befinden. Der Untersuchungsumfang der saP orientiert sich an Planungsvorhaben mit gleicher Biotopausstattung, in denen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die untersuchten Artengruppen als planungsrelevant eingestuft wurden. Darüber hinaus wurden aufgrund der Lage des geplanten Baufelds in Biotopverbund Baden-Württemberg bei den Geländebegehungen auf Vorkommen von Zielarten geachtet, für die die Gemeinde Dörzbach nach dem Zielartenkonzept des Landes eine besondere Schutzverantwortung trägt. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Untersuchungsgebiet nordwestlich des Plangebiets befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützte Biotope (vgl. Abb. 2, 3). Diese Biotope werden wie folgt beschrieben:

Biotopname Biotopnummer	Biotopbeschreibung
Mähwiese westlich von Laibach „Weinberge“ Nr. 365241260031 (Abb. 2)	Mäßig artenreiche, heterogene Salbei-Glatthafer-Wiese im Wechsel mit Trespen-Glatthafer-Wiese mit Obstbäumen an einem schwach nach Südosten geneigten Hang. Am Oberhang sind Anklänge an Magerrasen zu beobachten. Lokal ist die Wiese auch nährstoffreicher ausgebildet. Die Wiesenstruktur ist mittelwüchsig mit lückig bis mäßig dichter Ober-, meist lückiger Mittel- und Untergrassschicht und lückiger bis mäßig dichter Krautschicht. Ein Nebeneinander von Magerkeitszeigern (Wiesen-Salbei, Wiesen-Margerite) und allgemeinen Wiesenarten (Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Schafgarbe) und Beweidungszeiger kennzeichnen die Wiese. Dazu kommt als Trockniszeiger der Knollige Hahnenfuß, als Magerrasenart die Zypressen-Wolfsmilch und als Arten wärmeliebender Säume die Knack-Erdbeere und der Wilde Dost. Die Fläche wird als Mähweide genutzt und mit Rindern beweidet. Sie ist stark beeinträchtigt durch das Auftreten von Störzeigern wie Storchschnabel-Arten, Acker-Winde und Gänseblümchen, kurzlebige krautige Arten (Therophyten) und Sukzession (Gehölzschösslinge).
Magerrasen nord-östlich Laibach Nr. 165241263025 (Abb. 3)	Biotopbeschreibung von 2002 teilweise noch zutreffend, aber durch Entbuschungsmaßnahmen, Beweidung und Auflichtung der Feldgehölze werden größere Bereiche von basiphilen Magerrasen eingenommen. Feldgehölze sind keine mehr vorhanden, da diese heute nur noch als Baumgruppen und Feldhecken anzusprechen sind. Die großflächigen Magerrasen liegen im Norden teilweise brach, hier sind wärmeliebende Gebüsch mit Liguster, Schlehe und Hartriegel, Saumvegetation aus Knack-Erdbeere, Behaartem Veilchen und Blutrottem Storchschnabel sowie teilweise Robinie vorhanden. Die Unterhänge sind mit Streuobstbeständen und werden teilweise gemäht – hier sind in den Magerrasen Bocksriemenzunge sowie Helm-Knabenkraut sowie Aufrechter Ziest und Großer Ehrenpreis usw. als Kennarten vorhanden. Nach Südosten werden die Hangflächen mit Rindern beweidet und sind teilweise ruderalisiert. Hier sind offene Schaumkalkbänke mit ca. 1 m Höhe als offene Felsbildung vorhanden. Weiter nach Süden sind drei weitere Hangflächen mit beweideten und ähnlich strukturierten Magerrasen vorhanden. Im Nordwesten am Oberhang liegen südlich eines Feldwegs zwei mäßig dichte, durch Beweidung teilweise lückige Feldhecken aus Hartriegel, Schlehe und Zwetschgen-Wildlingen vor. Im Südosten eine weitere mäßig dichte Feldhecken an einer Straßenböschung mit ähnlicher Artenausstattung. Im Südwesten eine weitere mäßig dichte und hochwüchsige Feldhecke oberhalb einer steilen Wegböschung (entspricht früherer Teilfläche (a)). An den Gehölzsäumen dominieren ruderale Grasfluren mit Tauber Trespe. 2002 Aus 7 Teilflächen bestehender Biotopkomplex an einem südostexponierten Steilhang nordöstlich von Laibach. Der Biotopkomplex besteht aus Feldhecken, einem Feldgehölz, Magerrasen, Gebüsch trockenwarmer Standorte und kleinflächig anstehenden Felsen der Schaumkalkbank. Folgende Teilflächen wurden erfasst: Teilfläche (a): Auf einer Böschung stockende Feldhecke aus Schlehe, Hartriegel und Esche. Die Hecke stockt in einer Schafweide und ist vom Oberhang her etwas aufgelichtet. Teilfläche (b): Steilhang mit einer verbuschenden Magerrasenbrache. Es sind nur noch relativ kleine offene Bereiche vorhanden, in denen sich die Schlehe ebenfalls schon auszubreiten beginnt. Am Unterhang abschnittsweise anstehende Schaumkalkbank. Größere Bereiche werden bereits von nicht geschütztem Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte eingenommen. Randlich, vor allem zum Oberhang hin,

	Übergang in nicht geschütztes Gebüsch mittlerer Standorte, das auf weiten Strecken von Zwetschge dominiert wird. Teilfläche (c): Feldgehölz, nach Norden hin in Rinderweide kleinflächig anstehende Schaumkalkbank. Kleinflächig mit ruderalisiertem Magerrasen aus Arten wie Zypressen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia cyparissias</i>), Frühlings-Fingerkraut (<i>Potentilla verna</i>), Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>) und Färber-Kamille (<i>Anthemis tinctoria</i>). Der Bestand ist schafbeweidet. Das Feldgehölz stockt entlang eines Feldweges mit Schwarzdecke im Westen und einem Pfad zu einer Rinderweide im Osten. Es ist aus Wald-Kiefer, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche und Zwetschge aufgebaut. Nach Nordosten hin geht es in eine Feldhecke mittlerer Standorte aus Arten wie Schlehe, Hartriegel und Zwetschge über. Nach einer kurzen Unterbrechung setzt sich die Hecke als Teilfläche (d) bis an eine verbuschende Parzelle weiter nach Nordosten hin fort. Teilfläche (e): Noch gut ausgebildete Magerrasenbrache südlich des Laibacher Steinbruchs. Mit zahlreichen Kennarten, z.B. Hügel-Meister (<i>Asperula cynanchica</i>), Zypressen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia cyparissias</i>), Schillergras (<i>Koeleria pyramidata</i>), Frühlings-Fingerkraut (<i>Potentilla verna</i>) und Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>). Vorkommen von Färber-Kamille (<i>Anthemis tinctoria</i>) und Blauem Lattich (<i>Lactuca perennis</i>). Teilweise in Verbuschung. Lokal ist bereits schlehenreiches Gebüsch trockenwarmer Standorte aufgewachsen. Am Unterhang Magerrasenstreifen auf Straßenböschung, teilweise bereits gemäht, jedoch überall Kennarten wie Zypressen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia cyparissias</i>), Aufrechter Ziest (<i>Stachys recta</i>) und Frühlings-Fingerkraut (<i>Potentilla verna</i>) vorhanden. Der Magerrasenstreifen setzt sich mit kurzen Unterbrechungen als Teilfläche (f) und (g) nach Südwesten hin fort. Im Südwesten sind kleine Abschnitte nicht geschützt, da kein Verbund besteht. Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.
--	--



Abb. 2: Lage von Biotop Nr. 365241260031 im nordwestlichen Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet), Bildquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.



Abb. 3: Lage von Biotop Nr. 165241263025 im nordwestlichen Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet), Bildquelle: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Das Plangebiet ist ein Bestandteil des baden-württembergweiten Biotopverbundes trockener und mittlerer Standorte (Abb. 4, 5). Grundsätzlich dient dieser der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird.



Abb. 4: Lage des Biotopverbundes für trockene Standorte mit Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) und zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW



Abb. 5: Lage des Biotopverbundes für mittlere Standorte mit Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) und zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Eine rechtliche Grundlage zur Anlage des Biotopverbundes wird durch § 20 Abs. 1 BNatSchG vorgegeben: „(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Nationale Bedeutung für den Biotopverbund haben das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" so wie die Projekte im Grünen Band. Zur dauerhaften Sicherung der Populationen müssen Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, zwischen

Gebieten zu wechseln und sich in neuen Lebensräumen zu etablieren. Kernelemente des Biotopverbunds sind insbesondere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000-Gebiete. Sie liegen oftmals räumlich isoliert voneinander. Die Möglichkeiten für die Arten, zwischen diesen geschützten Gebieten zu wechseln, können durch Vernetzungsmaßnahmen optimiert werden. Deshalb werden Schutzgebiete ebenso wie Flächen außerhalb von Schutzgebieten, die als Lebensraum geeignet sind, über Lebensraumkorridore verbunden. Beim Biotopverbund wurden folgenden Zonen definiert:

- Unter **Kernflächen** sollen im Sinne des BNatSchG (Deutscher Bundestag 2001) solche Flächen verstanden werden, „die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten“. = Stabile Dauerlebensräume für heimische Arten
- **Kernräume** (Distanzwert 200 m um Kernflächen) „Pufferzonen“ Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen.
- **Suchräume** für den Biotopverbund (differenziert in die Distanzklassen 500 m und 1000 m zwischen Kernflächen) sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.

Der Biotopverbund ist bei Planungen zu berücksichtigen: Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken.

Es wurde eine Untergliederung in Offenland-Lebensraumtypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte verfolgt, denen auf Seiten der Arten Anspruchstypen – d. h. Artenkollektive mit ähnlichen Habitatansprüchen (ökologische Gilden) – zugeordnet werden können.

Das Plangebiet wird als Rasenfläche zum Spielen (Spielplatz) unterhalten, die Fläche wird regelmäßig gemäht und das angefallene Mahdgut abtransportiert (Abb. 6, 7). Im südlichen Bereich des Spielplatzgeländes sind eine Schaukel, ein überdachter Sandkasten und eine Rutschbahn vorhanden. Die Unterhaltung des Grünlands als Rasen setzt sich über das Plangebiet hinaus in nördliche und östliche Richtung fort.



Abb. 6: Blick auf das Plangebiet/Spielplatz (im Hintergrund) aus Osten.



Abb. 7: Südlicher Teil des Plangebiets/Spielplatzes mit Sandkasten, Rutschbahn und Schaukel.



Abb. 8: Südlicher Teil des Plangebiets/Spielplatzes mit Schaukel und Hüpfburg.



Abb. 9: Plangebiet mit östlich angrenzendem Rasen und staudenbewachsenem Laibach.

Nördlich und östlich der Rasenfläche zeigt sich die Vegetation als „Grünland mittlerer Standorte“ (LUBW-Biotoptyp 33.41), die dort wie folgt allgemein definiert wird: „Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen. Verbreitet von der planaren bis zur hochmontanen Stufe. Je nach Nutzungs- und Standortverhältnissen mit unterschiedlicher Artenkombination. In manchen Regionen häufig als Streuobstwiese von hochstämmigen Obstbäumen bestanden.“ Das Grünland wird regelmäßig gepflegt. Es dominieren zwar lückenlos wachsende Obergräser, doch der Deckungsgrad insektenblütiger Kräuter beträgt hier ca. 50 %, was den Biotop als Habitat einiger Tagfalterarten attraktiv macht (Gemeiner Bläuling, Ochsenauge, Schachbrettfalter, Magerrasen-Perlmutterfalter). Im Hinblick auf den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Ameisenbläulinge (Gattung *Maculinea*) ist wesentlich, dass der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder andere „nichtsauere“ Ampferarten bzw. der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nicht vorkommen.



Abb. 10: Extensiv genutztes Grünland nördlich und östlich des Plangebiets neben dem Laibach.



Abb. 11: Staudenbewachsener Laibach mit extensiv genutztem Grünland neben dem Spielrasen.

Westlich des Plangebiets verläuft eine Böschung, oberhalb der die Rengershäuser Straße verläuft. Die Böschung wird ebenfalls von „Grünland mittlerer Standorte“ (LUBW-Biototyp 33.41) eingenommen (Abb. 12, 13).



Abb. 12: Böschung westlich des Plangebiets mit „Grünland mittlerer Standorte“ bewachsen.



Abb. 13: Böschung westlich des Plangebiets mit „Grünland mittlerer Standorte“ bewachsen.

Zur Straße hin wird die Böschung durch eine einreihige Hecke begrenzt (Abb. 14, 15), die auch nicht heimischen Gehölze enthält (LUBW-Biototyp 44.22).



Abb. 14: Einreihige Hecke neben der Rengershäuser Straße oberhalb der Böschung.



Abb. 15: Einreihige Hecke neben der Rengershäuser Straße oberhalb der Böschung.

Im südöstlichen und im nördlichen Untersuchungsgebiet befinden sich Gärten (Abb. 16 – 19), die dem „Mischtyp von Nutz- und Ziergarten“ (LUBW-Biototyp 60.63) zuzuordnen sind, der dort wie folgt allgemein definiert wird: „Der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst, der Erholung oder der Repräsentation dienende Flächen, in der Regel untergliedert in Gartenwege und Bereiche mit unterschiedlichen Kulturen. Im Gegensatz zum Feldgarten (37.30) meist eingezäunt, bei einem Wohnhaus oder in einem Kleingartengebiet liegend und häufig mit Gartenhaus und Gehölzen (Obstbäume, Ziersträucher).“



Abb. 16: Vielseitig aufgebauter Garten südöstlich des Plangebiets.



Abb. 17: Steinhafen im Garten südöstlich des Plangebiets.



Abb. 18: Garten mit Trockenmauer am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets.



Abb. 19: Garten mit Trockenmauer am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets.



Abb. 20: Mähwiese westlich von Laibach „Weinberge“ (Biotop-Nr. Nr. 365241260031).



Abb. 21: Magerrasen nordöstlich Laibach (Biotop-Nr. 165241263025).

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Durch die Umsetzung des Vorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, die im Hinblick auf planungsrelevante, europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Plangebiet entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.

Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.

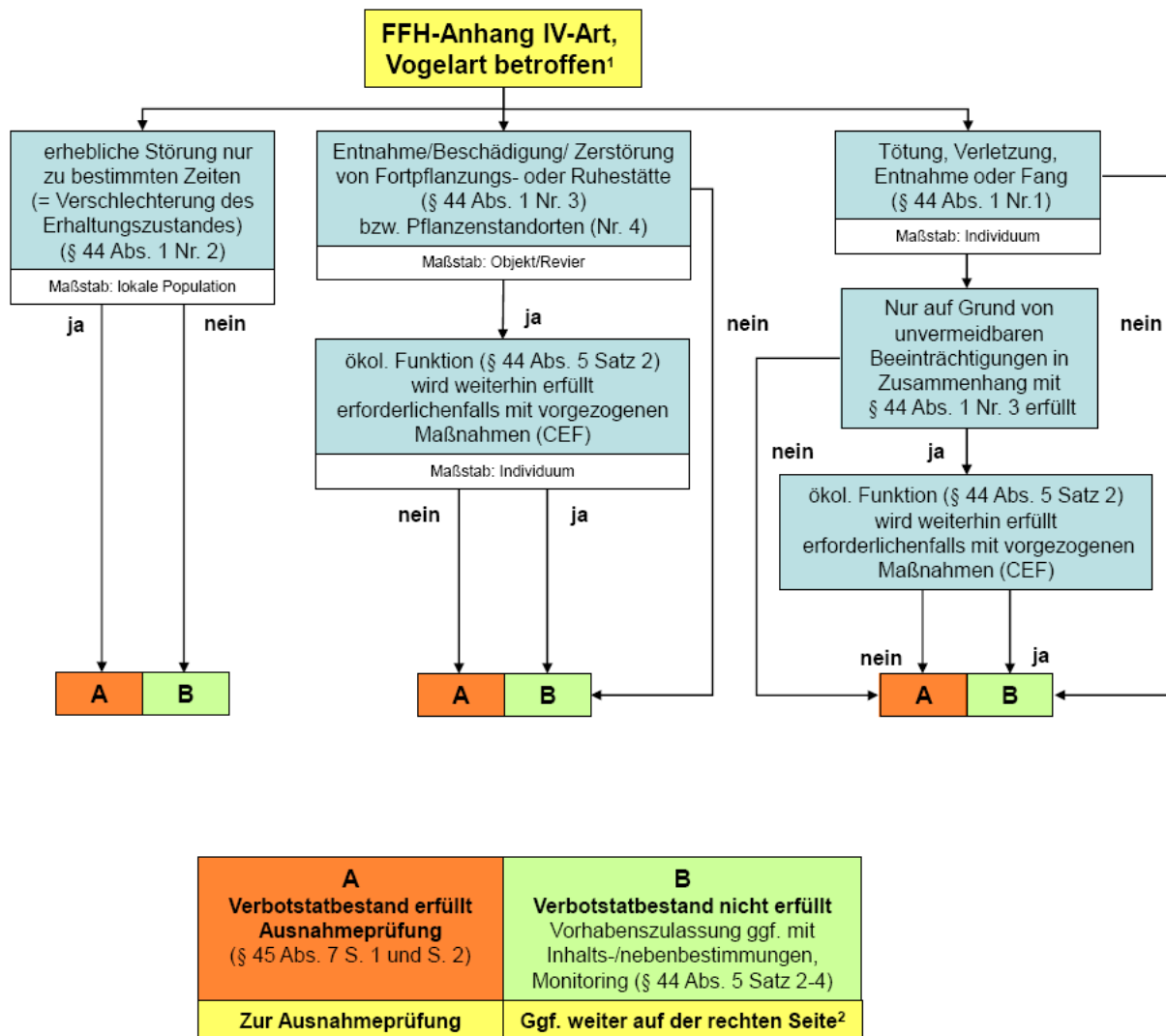
5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Ziel der SAP: Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 22. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 23).



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

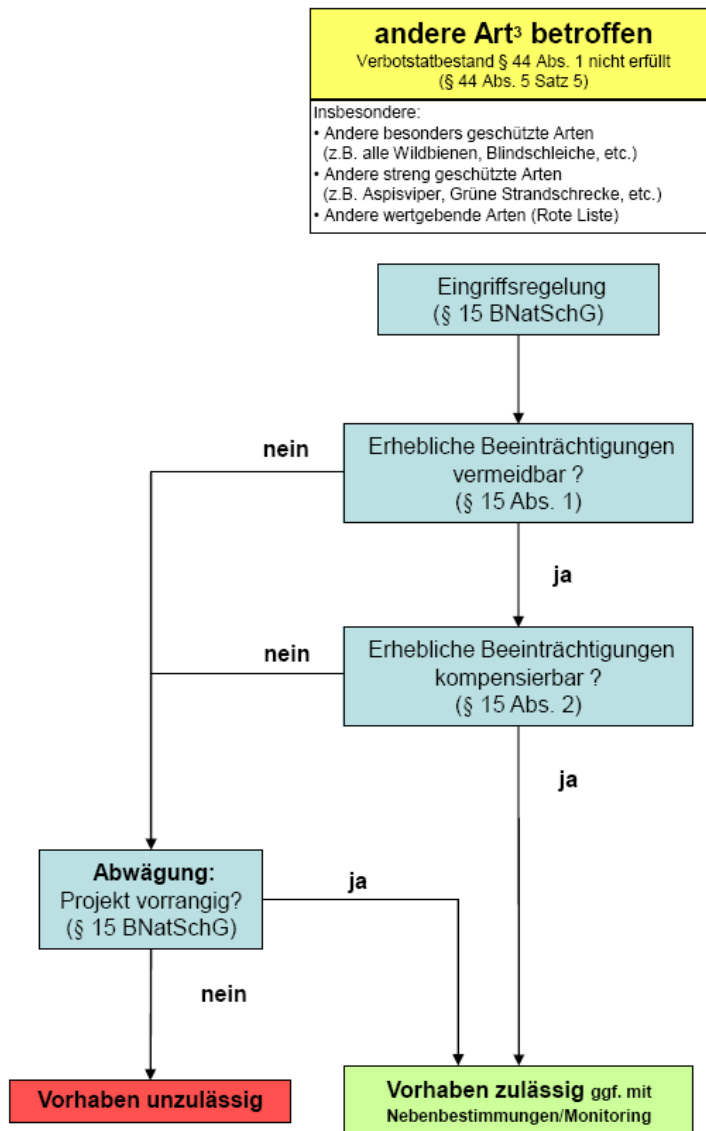
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 22: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 23: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6. PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1 VÖGEL

6.1.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sieben Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
16.03.2024	10 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	11 ⁰ C
08.04.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
22.04.2024	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	08 ⁰ C
07.05.2024	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
28.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
05.06.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	20 ⁰ C
20.06.2024	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	21 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiges An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2 Nachweise

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 4 Brutpaaren vertreten waren. Keine der Arten brüteten im Plangebiet. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 24 dargestellt. Hervorzuheben sind die Brutvorkommen der Goldammer und des Hänflings im Plangebiet, die beide in den Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs angeführt werden.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
16400	Girlitz (Serinus serinus)	G	1	-	-	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	1	-	-	§
16530	Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	1	-	-	§
Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 15 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (Corvus corone)	Ak	-	+	-	-	§
11870	Amsel (Turdus merula)	A	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	+	-	-	-	§
01220	Graureiher (Ardea cinerea)	Grr	-	+	-	-	§
16490	Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	+	-	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	+	-	-	-	§
15910	Hausperling (Passer domesticus)	H	+	-	V	V	§
02870	Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	M	-	+	V	V	§
09920	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Rs	-	+	V	3	§
06700	Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	-	+	-	-	§
02390	Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (Sturnus major)	S	+	-	3	-	§
11980	Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	Wd	-	+	-	-	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt							

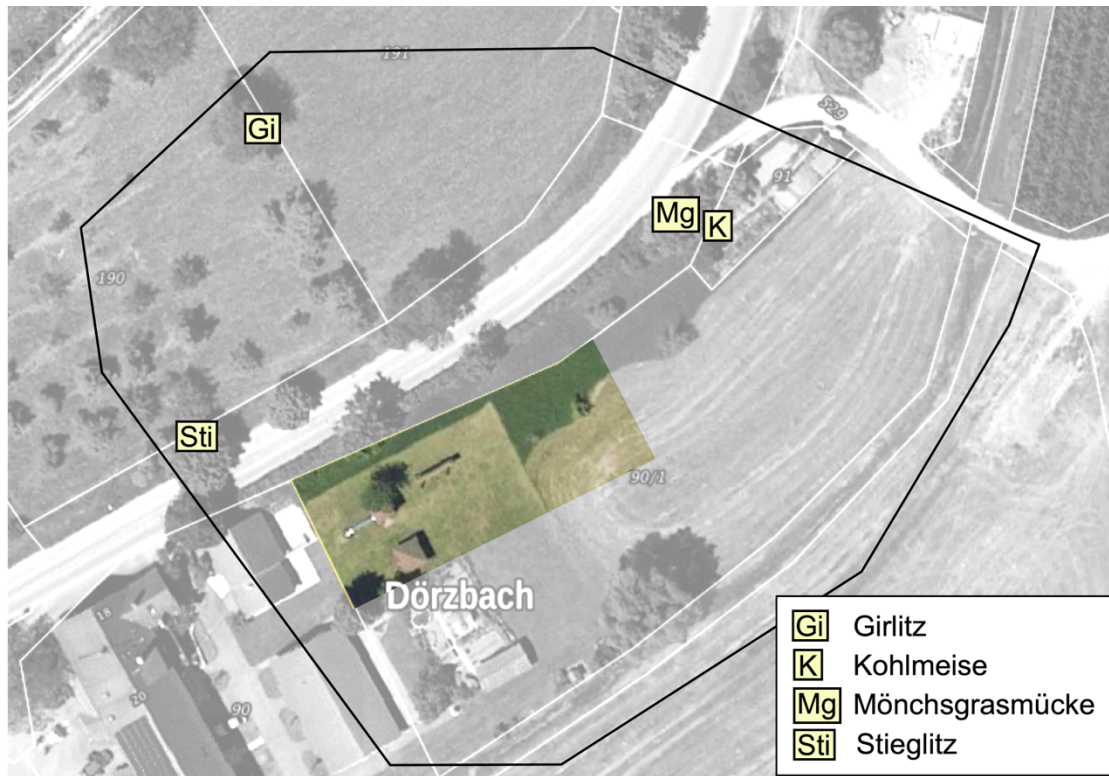


Abb. 24: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

6.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelart:

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Art ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für ihre landesweite Bestandsentwicklung ist keine rückläufigen Tendenz zu verzeichnen.

Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelart:

Kohlmeise (Parus major)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein weitläufiges Waldgebiet, der Laibach mit einem abschnittsweise vorhandenen Ufergehölz sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich mit punktuell platzierten Nistkästen. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten allgemein ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz dieser Art liegt außerhalb des Plangebiets und wird durch das Vorhaben nicht in seiner Funktion beeinträchtigt. Somit können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Art darstellt, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der besetzte Nistkasten nicht vom Vorhaben berührt wird, können keine Tötungen von Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter ast- und stammnah brütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Girlitz (*Serinus serinus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für fast keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein weitläufiges Waldgebiet, der Laibach mit einem abschnittsweise vorhandenen Ufergehölz sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für frei astbrütende Arten ein günstiges Nistplatzangebot vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in störungsärmere Bereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich innerhalb des Plangebiets keine als Nistplatz geeignete Strukturen vorhanden sind, sind auch zukünftig vorhabenbedingte Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden im Plangebiet und dessen Umfeld östlich der Straße bei warmer und trockener Witterung sechs Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
08.04.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	22 ⁰ C
07.05.2024	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
28.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
05.06.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	20 ⁰ C
20.06.2024	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	21 ⁰ C
25.07.2024	12 ⁰⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

6.2.2. Nachweise

Bei den Begehungen wurde kein Individuum einer Reptilienart vorgefunden. Auch in den günstigen Strukturen im südlichen und nördlichen Untersuchungsgebiet (Gärten) wurde keine Eidechsenart festgestellt.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde an insgesamt sechs Terminen nach Individuen dieser Arten gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
07.05.2024	09 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	12 ⁰ C
28.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	17 ⁰ C
05.06.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	20 ⁰ C
20.06.2024	09 ³⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	21 ⁰ C
25.07.2024	12 ⁰⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), und andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Die vorhandenen Wirtspflanzen wurden nach Raupen der Art abgesucht worden, wobei und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An allen Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Die potentiellen Larvalfutterpflanzen, der Stumpfbblätterige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder eine andere „nichtsauere“ Ampferart war im Untersuchungsgebiet nicht vertreten. Dessen Blätter wären im August nach den charakteristisch aufgebauten, tortenartig gefurchten Eiern der Art gesucht worden, die leicht zu entdecken sind.

6.3.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer der beiden Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Im extensiv genutzten Grünland am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets wurden Falterarten gefunden, die zwar nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden, doch erwähnt werden sollen (Abb. 25 – 28):



Abb. 25: Magerrasen-Perlmutterfalter (*Clossiana dia*)



Abb. 26: Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*)



Abb. 27: Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)



Abb. 28: Rotrandbär (*Diacrisia sannio*)

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. BEWERTUNG DES VORHABENS BEZÜGLICH DES LANDESWEITEN BIOTOPVERBUNDES

Das Plangebiet liegt innerhalb des baden-württembergweit angelegten Biotopverbundes (Abb. 4, 5). Grundsätzlich dient dieser der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird.

Gemäß dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) wurden für die Gemeinde Dörzbach Zielarten definiert (nachfolgende Tabelle), für die lokal eine besondere Schutzverantwortung besteht. Diese Arten stehen im Kontext zum Biotopverbund Baden-Württemberg, welcher der Erhaltung deren Populationen dienen soll.

Das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld können aufgrund der vorhandenen strukturellen Defizite und der Ausprägung der vorhandenen Strukturen beinahe keiner der weiteren Zielarten als Lebensraum bzw. essentieller Teillebensraum dienen. Bei den Geländegängen wurden von den Zielarten nach Tabelle 3 keine Art nachgewiesen, abgesehen von der bisher einmaligen Sichtung eines überfliegenden Rotmilans. Durch das Vorhaben wird die Zielsetzung des Biotopverbundes nicht signifikant beeinträchtigt.

Tabelle 3 (Teil 1): Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Gemeinde Dörzbach					
Vogelarten:					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	N		1	2	ZAK
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	N		1	2	ZAK
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	LA	☒	1	2	NR
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	N		1	3	ZAK
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	N	☒	1	1	ZAK
Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Mauereidechse (<i>Podacris muralis</i>)	LB	☒	1	2	NR
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	N		1	2	ZAK
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	N		1	3	ZAK

Fortsetzung nächste Seite

Tabelle 3 (Teil 2): Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Gemeinde Dörzbach					
Heuschrecken (Saltatoria)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Blaufüßige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>)	N		1	2	ZAK
Rotfüßige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda germanica</i>)	LA		☒	1	NR
Verkannter Grashüpfer (<i>Chorthippus mollis</i>)	N			2	ZAK
Zweipunkt-Dornschröcke (<i>Tetrix bipunctata</i>)	N			2	ZAK
Östliche Grille (<i>Modicogryllus frontalis</i>)	LA			1	NR
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Argus-Bläuling (<i>Plebejus argus</i>)	N		1	2	ZAK
Braunauge (<i>Lasiommata maera</i>)	N		1	2	ZAK
Eschen-Scheckenfalter (<i>Euphydryas maturna</i>)	LA	☒	1	1	NR
Esparsetten-Widderchen (<i>Zygaena carniolica</i>)	N		1	2	ZAK
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	LB		1	2	NR
Großer Fuchs (<i>Nymphalis polychloros</i>)	LB		3	3	NR
Himmelblauer Bläuling (<i>Polyommatus bellargus</i>)	N		1	2	ZAK
Kleiner Schlehenzipfelfalter (<i>Satyrium acaciae</i>)	N		1	2	ZAK
Komma-Dickkopffalter (<i>Hesperia comma</i>)	N		1	2	ZAK
Kreuzdorn-Zipfelfalter (<i>Satyrium spini</i>)	N		1	2	ZAK
Kronwicken-Bläuling (<i>Plebejus argyrognomon</i>)	N		1	2	ZAK
Roter Scheckenfalter (<i>Melitaea didyma</i>)	N		1	2	ZAK
Trauermantel (<i>Nymphalis antiopa</i>)	N		§	3	ZAK
Säugetiere (Mammalia) (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	LB		1	n.d.	ZAK
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	LB		1	n.d.	ZAK

Fortsetzung nächste Seite

Tabelle 3 (Teil 3): Zielarten unter besonderer Schutzverantwortung der Gemeinde Dörzbach					
Säugetiere (Mammalia) (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	LB		1	n.d.	ZAK
Großes Mausohr (Myotis myotis)	N		1	n.d.	ZAK
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	N		1	n.d.	ZAK
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	LB		1	n.d.	ZAK
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	N		3	n.d.	ZAK
Wildbienen (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Französische Mauerbiene (Osmia ravouxi)	N	☒	1	n.d.	ZAK
Matte Natterkopf-Mauerbiene (Osmia anthocopoides)	N	☒	1	n.d.	ZAK
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindellidae et Carabidae) (nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Achselfleckiger Nachtläufer (Cymindis axillaris)	LA	☒	3	n.d.	ZAK
Kleiner Sumpfschwarzläufer (Licinus depressus)	LB	☒	1	n.d.	ZAK
Langfühleriger Zartläufer (Thalassophilus longicornis)	LB	☒	4	n.d.	ZAK
Weichtiere (Mollusca)(nur ZIA und Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie)					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Quendelschnecke (Candidula unifasciata)	LB	☒	3	n.d.	ZAK
Weitere europarechtlich geschützte Arten des Anhangs II und/oder IV – aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielart des speziellen Populationsschutzes eingestuft.					
Name	ZAK-Status	ZIA	Vorkommen	Untersuchungsrelevanz	Bezugsraum
Braunes Langohr (Plecotus auritus)			1	n.d.	ZAK
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)			1	n.d.	ZAK
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)			1	n.d.	ZAK
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)			1	n.d.	ZAK
Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)			1	n.d.	ZAK
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)			1	n.d.	ZAK
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)			1	n.d.	ZAK

Fortsetzung nächste Seite

Legende:

ZAK-Status (Landesweite Bedeutung der Zielart – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009 (s. Leitfaden unter Materialien):

LA = Landesart Gruppe A; **LB** = Landesart Gruppe B; **N** = Naturraumart; **z** = zusätzliche Zielart

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist.

Vorkommen im ZAK-Bezugsraum / Naturraum 4. Ordnung:

1 = Aktuell im Bezugsraum vorkommend; **2** = Randlich einstrahlend; **3** = Aktuelles Vorkommen fraglich; **4** = Aktuelles Vorkommen anzunehmen; **f** = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen; **W** = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

Legende:

Untersuchungsrelevanz:

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

8. GUTACHTERLICHES FAZIT

Für das Bauvorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützter Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter) untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Für das Untersuchungsgebiet lagen nach sieben Begehungen für 4 Arten lediglich 4 Brutnachweise vor. Weitere 15 Arten wurden als Nahrungsgäste oder Überflieger verzeichnet. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört. Alle Brutvorkommen lagen in einem Abstand vom Plangebiet, der keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen erkennen lässt.

Reptilien:

Im Untersuchungsgebiet östlich der Straße wurde an sechs Begehungsterminen kein Individuum einer Eidechsenart nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Europarechtlich geschützte Schmetterlinge:

Fehlende Nachweise europarechtlich und national streng geschützter Arten führen zur Bewertung, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Bewertung des Vorhabens bzgl. des landesweiten Biotopverbunds und der NATURA2000-Gebiete:

Die diesen Planungen zugrundeliegenden Arten sind in dem für sie möglicherweise vorhabenrelevanten Planungsgebiet (gilt anhand der Wirkfaktoren gemäß Kap. 4 für Reptilien, Schmetterlinge, Zielarten) oder Untersuchungsgebiet (gilt anhand der Wirkfaktoren gemäß Kap. 4 für Vögel) nicht vertreten. Eine Ausnahme stellt der Rotmilan dar, der das Untersuchungsgebiet überflog. Die Funktionen des Biotopverbunds und der NATURA2000-Gebiete werden damit durch das Vorhaben nicht erkennbar signifikant beeinträchtigt.

9. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129
- Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2002): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. – <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>
- Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV		+	+			
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		IV		+	+			
Iltis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	

Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (<i>Hypodryas maturna</i>)	II	IV			+			

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzähnlige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			



Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			